



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. März 2009

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
201 Umstufung eines Teilstückes der Kreisstraße K 29 (Asbecker Straße) im Gebiet der Gemeinde Legden, Kreis Borken	109	204 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	117
202 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Drerup	110	205 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	117
203 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Halverder Aa-Niederung“ Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	110	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		206 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis sowie einer Kriminaldienstmarke	118
		207 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		225 Sparkassenbüchern	118

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

201 Umstufung eines Teilstückes der Kreisstraße K 29 (Asbecker Straße) im Gebiet der Gemeinde Legden, Kreis Borken

Im Gemeindegebiet von Legden hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 29 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird daher das Teilstück der Kreisstraße K 29 von N.K. 3908 009 bis N.K. 3908 036 auf einer Länge von 438 m zur Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW in der Baulast der Gemeinde Legden abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. Juli 2009** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Als überörtlich ist insbesondere der Verkehr anzusehen, der zwischen mehreren Orten innerhalb

eines Kreises verläuft. Es muss über den örtlichen Verkehr einer Gemeindestraße hinausgehen.

Das oben näher bezeichnete Teilstück der K 29 ist keine Straße mehr, die diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht; die diesem Straßenzug durch Widmung zugeordnete Funktion ist somit entfallen.

Unter Beachtung der im § 3 Abs. 4 StrWG NRW dargelegten Voraussetzungen erfolgt daher die Abstufung des Teilstückes der K 29 zur Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 03. März 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 109

202 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Drerup

Bezirksregierung Münster
– 31 (33.2416) –

Münster, den 05.03.2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Drerup, Nonnenwall 2 in 48249 Dülmen für den Dipl.-Ing. Heinrich Martens erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.06.2008 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster im Jahre 1989 Seite 157

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 110

203 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Halverder Aa-Niederung“ Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Halverder Aa-Niederung“ in den Gemarkungen Halverde und Schale der Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, das im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 15.05.1988 ausgewiesen wurde.

Das Gebiet zeichnet sich durch großflächige, magere Grünlandkomplexe mit vegetationskundlich bedeutsamen Flächen im Bereich der Aa-Niederung aus, die weitgehend einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Hier finden sich selten gewordene Grünlandgesellschaften wie Schlankseggen-Ried, Wassergreiskraut-Wiese, Rot-schwingel-Magerweide, Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide und Brennhaufenfuß-Knickfuchsschwanzrasen sowie 28 Pflanzenarten der Roten Liste.

Die Halverder Aa-Niederung ist ein wichtiges Brutgebiet für den Kiebitz, den Großen Brachvogel und den Wiesenpieper. Darüber hinaus brüten hier auch immer wieder Bekassine, Knäkente, Schwarzkehlchen, Uferschnepfe und Wachtel. Das Schutzgebiet ist traditioneller regional bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Arten wie Kiebitz, Bekassine und Kampfläufer. Goldregenpfeifer und Kornweihe treten regelmäßig als Rastvögel bzw. Wintergäste im Gebiet auf.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren. Das Gebiet nimmt wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Stellung im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete ein.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen

- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1:5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) und
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Halverder Aa-Niederung“ ist 141,97 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Hopsten, Gemarkung Halverde und Gemarkung Schale.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
– im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
– im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II)
dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke
Gemarkung Halverde

Flur 7 Flurstücke 960 tlw., 961 tlw., 962, 963 tlw.,
964, 965 tlw., 970 tlw., 982 tlw.,
986, 1000 tlw., 1045, 1046 tlw.,
1047 tlw., 1049 tlw., 1050 – 1068,
1072, 1076 tlw.

Gemarkung Schale

Flur 18 Flurstücke 21, 22, 31 – 33, 34 tlw., 35 tlw., 36
tlw., 39 – 41, 60 tlw., 61 tlw., 63
tlw., 64 tlw., 70 tlw., 71 tlw.,
72 – 75, 76 tlw., 77, 79 – 83, 102,
103, 112 tlw., 130, 210 tlw., 216, 217,
259,

Flur 19 Flurstücke 14 – 19, 21, 23, 29 tlw., 30, 34, 35,
44 tlw., 46 – 48, 50, 53 tlw., 54 –
56, 57 tlw., 58 tlw., 59,
60 tlw., 62, 63, 66 tlw., 67, 68 tlw.,
70, 71, 82 – 85, 87 tlw., 88 – 92, 94
tlw., 95, 96 tlw., 99,

Flur 30 Flurstücke 45, 46,

Bei den Flächen

Gemarkung Halverde

Flur 7 Flurstück 1061 tlw.,

Gemarkung Schale

Flur 18 Flurstück 41, 102 tlw., 259,

Flur 19 Flurstücke 15, 16, 21, 23, 47, 48, 83 tlw.,

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
 - c) Bürgermeister der Gemeinde Hopsten
Bunte Straße 35
48496 Hopsten.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten u. a. von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen;
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
 - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
 - d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
Ausnahme:
 Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt bleiben:
- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 b) eingeschränkt ist;
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.
19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
unberührt bleiben
- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

Hinweis:

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 04.05.1988) hinaus verändert werden darf.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186; ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und

zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

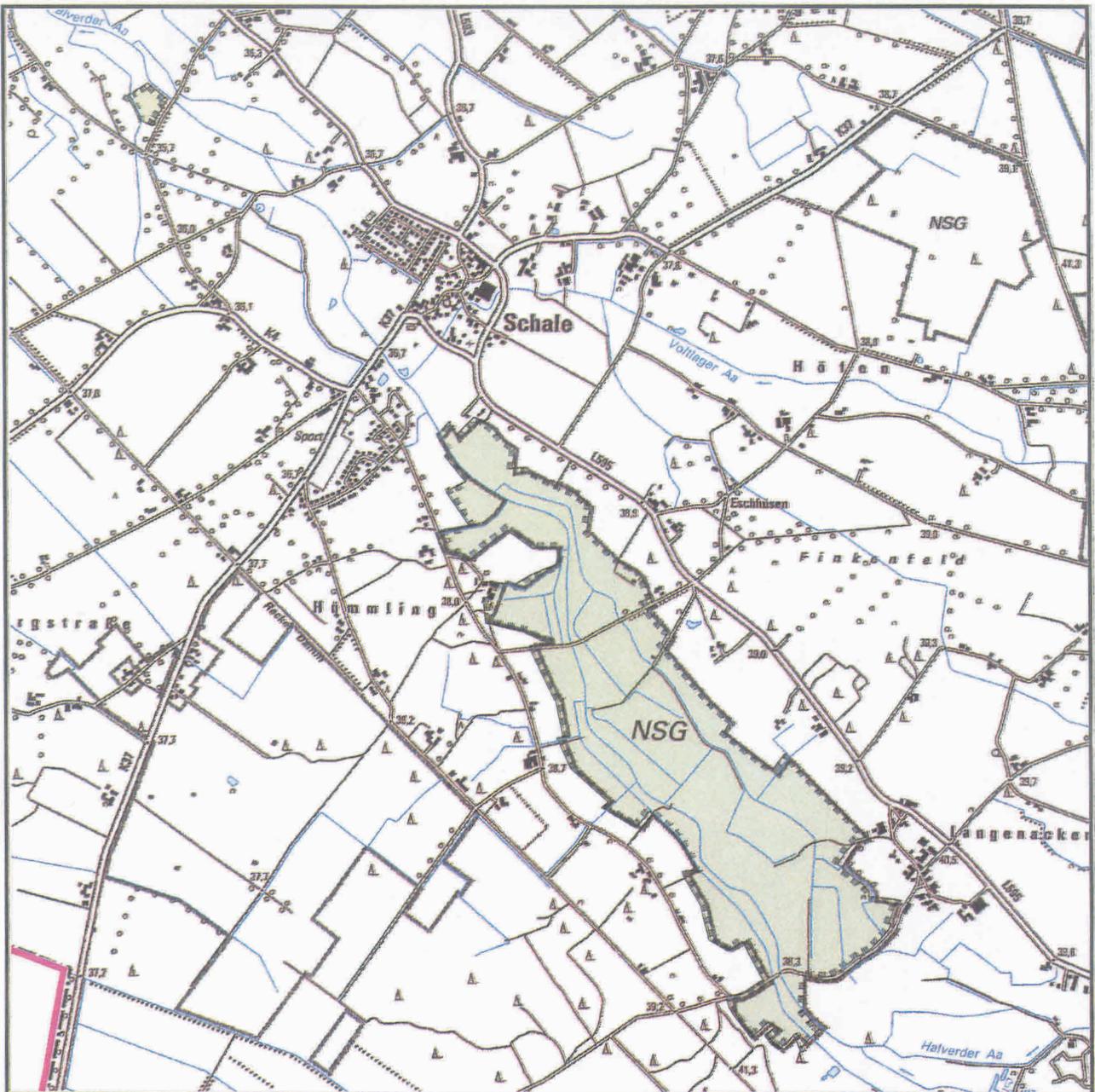
Münster, 24. Februar 2009

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2008.0010-NSG Halverder Aa-Niederung



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 110 – 116



Naturschutzgebiet "Halverder Aa-Niederung" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Halverder Aa-Niederung",
GMK Schale und Halverde,
Gemeinde Hopsten,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 25 000

TK 3511

Legende

Naturschutzgebiet

Münster, 24.2.2009
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0010-
NSG Halverder Aa-Niederung

Dr. Peter Paziorek

Kreis Steinfurt



Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel
Stand: 21.01.2008

204 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0117/08/0135924/30.V

48147 Münster, den 02.03.2009

Die Firma BASF Coatings AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Lackfabrik GX V auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1 (Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1330) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Teilnutzungsänderung der Fertigmischerhalle E205 als Teil der Lackproduktionsanlage der GX V und eine Änderung der Luftwechselzahl in einem Teilbereich des Gebäudes E205 sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 117

205 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0005/09/0391333/05.V

48147 Münster, den 03.03.2009

Die Gießerei Kempker GmbH hat die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Formteilen aus Gußeisen auf dem Grundstück in 48477 Hörstel, Friedrich-Wilhelm-Str. 39 (Gemarkung Hörstel, Flur 14, Flurstücke 118, 129 und 130) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung neuer Produktionshallen für die Gießerei und der Austausch der Kupolofenanlage gegen eine Tandem-Mittelfrequenz-Induktionsofenanlage. Die genehmigte Schmelzleistung wird von 6,5 t/h auf 4,5 t/h reduziert. Die Betriebszeit (06:00 – 22:00 Uhr) bleibt unverändert. Die neue Produktionshalle wird im Bereich des jetzigen Formkastenlagers errichtet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Die Anlage soll im Januar 2010 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.03.2009 bis 22.04.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Hörstel, Rathaus II – Bauverwaltungsamt, Zimmer 2.17, Sünte-Rendel-Str. 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Raum 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 23.03.2009 bis einschließlich 06.05.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch, den 27.05.2009, ab 10:00 Uhr, im „Neuen Feuerwehrhaus“, Uferstr. 2, 48477 Hörstel vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 23.03.2009 bis 06.05.2009 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Klaus Lenkneireit
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 117

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

206 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis sowie einer Kriminaldienstmarke

Der Polizeidienstausweis Nr. 0440669 des Polizeikommisars Frank Preuß, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Außerdem ist die Kriminaldienstmarke Nr. 11467, ausgegeben an Kriminalkommissar Rainer Makowski, in Verlust geraten.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausseses bzw. der Kriminaldienstmarke wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis bzw. die Kriminaldienstmarke gefunden werden, wird gebeten, sie der Kreispolizeibehörde Coesfeld zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 118

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

207 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 644 768 (Neu: 3 720 644 768), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 118

208 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 934 755 (Neu: 3 720 934 755), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 118

209 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 172 132 (Neu: 4 620 172 132), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 118

210 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 068 001 795 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 118

211 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 336 287 859 (Neu: 3 736 287 859), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 118

212 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 055 003 218 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Mai 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 118

213 Das am 24. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 430 081 042 (Neu: 4 630 081 042), ausgestellt
von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem
01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest
Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach
Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht
geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

214 Das am 24. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 3 030 312 890 ausgestellt von der Sparkasse
Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der
Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird
für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Auf-
gebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

215 Das am 24. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 358 040 038 (Neu: 3 758 040 038), ausgestellt
von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem
01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest
Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach
Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht
geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

216 Das am 24. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 4 600 146 874 wird für kraftlos erklärt, da nach
Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht
geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

217 Das am 24. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 320 103 245 (Neu: 3 720 103 245), ausgestellt
von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem
01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest
Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach
Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht
geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

218 Das am 24. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 3 020 572 602 ausgestellt von der Sparkasse
Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird
für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Auf-
gebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

219 Das am 24. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 3 080 175 015 ausgestellt von der Sparkasse
Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der
Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird
für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Auf-
gebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

220 Das am 25. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 353 612 385 (Neu: 3 753 612 385), ausgestellt
von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem
01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest
Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach
Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht
geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

221 Das am 25. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 480 080 373 (Neu: 4 680 080 373), ausgestellt
von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem
01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest
Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach
Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht
geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

222 Das am 26. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 3 069 009 128 wird für kraftlos erklärt, da nach
Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht
geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

223 Das am 26. November 2008 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 3 150 019 549 wird für kraftlos erklärt, da nach
Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht
geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 119

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

224 Das am 26. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 329 265 (Neu: 3 700 329 265), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 120

225 Das am 26. November 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 353 574 171 (Neu: 3 753 574 171), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 120

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53